

**Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung der Gemeinde Groß Sarau zur Deckung der Kosten der
Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ und
„Göldenitz-Pirschbach“ vom 26.11.2013**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 für die Gemeinde Groß Sarau diese Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 7,89 € erhoben.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Groß Sarau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ und „Göldenitz-Pirschbach“ vom 26.11.2013 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Groß Sarau, den 14.12.2020

L.S.

gez. Schwarz
(Bürgermeister)